



Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 2 | 2024

1949

ACHTUNG!
Sie verlassen jetzt
WEST-BERLIN

Wegen Beteiligung an Morden, Spreng-
werden steckbrieflich gesucht:

bo
nn



Meinhof, Ulrike,
7.10.34 Oldenburg



Baader, Andreas,
6.5.43 Münster



2024

75 Jahre Grundgesetz | Seite 4

Neuer Präsident des Oberverwal-
tungsgerichts des Saarlandes | S. 7



Interview mit
PrOVG Dr. Wolf-
gang Kiefer
Seite 9

4. LAW Legal After Work
Seite 20



Besprechung zum
elektronischen
Rechtsverkehr
Seite 12

Compliance-
Veranstaltung
am 3. Juli 2024
Seite 15

Cyberstalking
per Smart Tracker
Seite 16

Mitgliederversammlung und Bar-
becue am 4. Sept. 2024 | Seite 22



Soziales Engage-
ment: Hilfe für
herzkranke Kinder
Seite 18

Rechtliches aus
Luxemburg
Seite 26



Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 1 | 2024

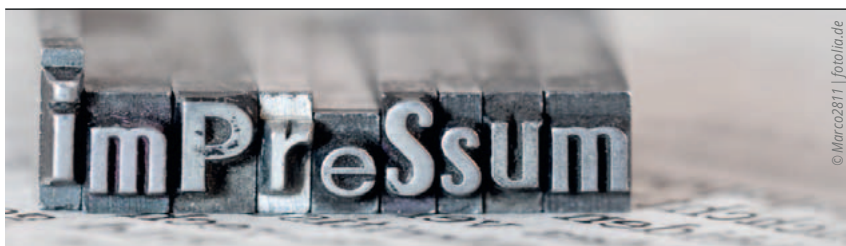
Nadja Kaufmann
Bahnhofstraße 17
66740 Saarlouis

Sevda Nas
Eisenbahnstraße 7
66557 Illingen

Caroline Jung
Bahnhofstraße 42 – 44
66538 Neunkirchen

Und wir freuen uns über neue Juniormitglieder

Hannah Twining
Saarbrücken



© Marcz2011 | fotolia.de

Herausgeber:

Saarländischer
Anwaltverein e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/512 02
Fax: 0681/512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Postanschrift:

Saarländischer Anwaltverein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Redaktion:

Lisa-Kathrin Held (ViSDP)
Veris-Pascal Heintz
Saskia Hölzer
Manuel Schauer

Gestaltung und Satz:

Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Bildnachweise:

Seite 1 | Grundgesetz:
Composing
© Bernhard Schiestel
unter Verwendung von
Depositphotos |
©daboost
Depositphotos |
©DoubleMatt
Depositphotos |
©Ptryk_Kosmider
Depositphotos |
©camaralucida
Luftbrücke: commons.
wikimedia.org / C-54lan-
dingattemplehof / Henry
Ries / USAF
Schild Westberlin:
wikimedia.org / Bundesar-
chiv, Bild 173-1282 / Helmut
J. Wolf / CC-BY-SA 3.0.
Merkelraute:
wikimedia.org/ Armin
Linnartz CC BY-SA 3.0 DEED

Seite 1 | Präsident OVG:
© Olaf Jaeger

Seite 1 | LAW: © e.Consult

Seite 1 | Gästehaus Dillingen:
© SHS - Stahl-Holding-Saar
GmbH & Co. KGaA

Seite 3 | Sonnenblumen
Depositphotos |
©kirill_grekov

Seite 17 | AirTag:
Depositphotos |
©JulijaMatuka

Seite 25 | Barbecue:
Depositphotos |
©EdZbarzhyvetsky

Weitere Bildurheber
siehe Nennung am Bild
oder © privat

Herzlich Willkommen! 2

Impressum 2

Editorial 3

**75 Jahre Grundgesetz – Deutschland in
guter Verfassung?** Peter Müller vor dem
Saarbrücker Rechtsforum
Manuel Schauer 4

**Feierliche Amtsübergabe am Ober-
verwaltungsgericht des Saarlandes –**
Einführung des neuen und Verabschiedung
des bisherigen Präsidenten
Dr. Carmen Palzer 7

**Interview mit Dr. Wolfgang Kiefer,
dem Präsidenten des Oberverwaltungs-
gerichts des Saarlandes**
Manuel Schauer 9

Elektronischer Rechtsverkehr im Saarland
Besprechung der Obergerichte des Saar-
landes mit den Präsidenten der Rechts-
anwaltskammer des Saarlandes und des
Saarländischen Anwaltvereins
Dominik Mersch 12

Save The Date
Einladung Interessenkreise 3. Juli 2024
HGesR und AK Syndikus-Anwältinnen
und Anwälte 15

Cyberstalking mittels Smart Trackern:
Lena Leffer und Dr. Michelle Weber zeigen
Strafbarkeitslücke auf
Veris-Pascal Heintz 16

**Soziales Engagement in der Anwalt-
schaft: Hilfe für herzkrankte Kinder**
Veris-Pascal Heintz 18

4. Legal After Work LAW
Olaf Jaeger 20

**Einladung zur ordentlichen Mitglieder-
versammlung des Saarländischen
Anwaltvereins (SAV) 4. September 2024**
Olaf Jaeger 22

Einladung zum Barbecue
SAV 23

Neue Kooperation des SAV mit Debeka
Die Betriebliche Krankenversicherung zu
Sonderkonditionen
Saskia Hölzer 24

„Für“ wen signieren Sie?
Zur Rechtswirkung der qualifizierten
elektronischen Signatur
Lisa-Kathrin Held 25

Rechtliches aus Luxemburg
Stephan Wonnebauer 26

Fortbildungsangebote 28

Hinweis zu Beiträgen: Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt als Word-Datei. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Glückwunsch! Das Grundgesetz wurde in diesem Jahr 75 Jahre alt. Vieles hat sich seither verändert, insbesondere würden heute sicherlich mehr Frauen dem parlamentarischen Rat angehören. Aber ist Deutschland in guter Verfassung? Dieser Frage widmete sich Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes a.D. und ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, in einem Vortrag beim Saarbrücker Rechtsforum. Näheres über den Vortrag und die Ansichten Peter Müllers können Sie im Bericht über den Vortrag auf Seite 4f. lesen.

Lernen Sie anschließend auf Seite 9ff. doch auch gleich den neuen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, Dr. Wolfgang Kiefer, kennen, der uns für ein ausführliches Interview zur Verfügung stand und Fragen zum OVG beantwortete.

Als neuer Präsident war Dr. Kiefer ebenfalls Teilnehmer der Besprechung der Obergerichte des Saarlandes mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und des Saarländischen Anwaltvereins zum elektronischen Rechtsverkehr im Saarland. Dieses Blatt liefert Ihnen auf Seite 12ff. einen lesenswerten Bericht der gemeinsamen Besprechung.

Nicht fehlen durfte in diesem Blatt unsere Reihe über die **sozialen Tätigkeiten** unserer Kolleginnen und Kollegen. Wir stellen Ihnen Dr. Alexandra Windsberger und den Verein Herzkrankes Kind Homburg/Saar e.V. vor. Gerne berichten wir in einem der nächsten Blätter auch über Ihr soziales Engagement.

Ein bisschen Werbung kann für gute Zwecke doch nie schaden, also melden Sie sich einfach bei uns!

Vorstellen möchten wir Ihnen in diesem Blatt auch unsere neue **Kooperation mit der Debeka**. Für Sie und Ihre Mitarbeiter:innen können Sie nun eine kostengünstige betriebliche Krankenversicherung abschließen. Näheres zu den Vorteilen lesen Sie auf Seite 24.

Mit dieser Lektüre kann der Sommer kommen, bei dem doch auch ein Barbecue nicht fehlen darf. Dieses Jahr lassen wir unsere **Mitgliederversammlung am 4. September** wieder mit einem leckeren Barbecue im Gästehaus der Dillinger Hütte ausklingen. Wer schon einmal dabei war weiß, wie gut man dort bewirtet wird, und wer nicht, der sollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen. Also gleich anmelden! Das Formular finden Sie auf Seite 23. Wir hoffen Sie zahlreich begrüßen zu dürfen.

Bis dahin genießen Sie den kommenden Sommer!



Ihre
Lisa-Kathrin Held



Beisitzerin Saarländischer Anwaltverein SAV e.V.



75 Jahre Grundgesetz – Deutschland in guter Verfassung? Peter Müller vor dem Saarbrücker Rechtsforum am 14. Mai 2024

Manuel Schauer | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Peter Müller, der von Dezember 2011 bis Dezember 2023 Richter des Bundesverfassungsgerichts und zuvor Ministerpräsident des Saarlandes war, wird den jetzt amtierenden Richterinnen und Richtern des Gerichts keine Ratschläge geben: „Das gehört sich nicht“ – so Müller bei seinem Vortrag vor dem Saarbrücker Rechtsforum am 14. Mai 2024. Aber Müller ist nicht verstummt: Er wird monatlich eine Kolumne schreiben für die SZ, nicht die Saarbrücker Zeitung, sondern die Süddeutsche Zeitung. Das Thema seiner ersten, am 27. April 2024 veröffentlichten Kolumne ist die „Verzagtheit“ der demokratischen Gesellschaft in der Auseinandersetzung mit der AfD: „Es wird nicht genügen, deren menschenverachtende, geschichtsvergessene, oft widersprüchliche Positionen aufzuzeigen. Es wird nötig sein, die Probleme offen anzusprechen und anzugehen, wegen derer Menschen, die nicht radikal sind, erwägen, AfD zu wählen.“

Vor dem Saarbrücker Rechtsforum hat Müller vor fast 80 Zuhörerinnen und Zuhörern einen Vortrag gehalten und in der anschließenden Diskussion sämtliche Fragen beantwortet. Hierbei scheute er sich nicht, auch zu kruden Ansichten eines Fragestellers – beispielweise über einen (angeblichen) amerikanischen Einfluss auf die Beratungen in Herrenchiemsee – Stellung zu nehmen.

In seiner Begrüßung erläuterte der Vorsitzende des Saarbrücker Rechtsforums, Rechtsanwalt Justizrat Dr. Manfred Birkenheier, dass Peter Müller das Thema des Vortrags bewusst mit einem Fragezeichen versehen habe: Ist Deutschland in guter Verfassung? Und Müller erläuterte sogleich, wieso er diese Formulierung gewählt hat: Ist das Grundgesetz eine gute Verfassung? Sind wir in guter Verfassung? Die erste Frage bezieht sich auf das verfassungsrechtliche Normengefüge, Müllers Antwort: Das Grundgesetz ist eine gute Verfassung; diese Verfassung ist eine Erfolgsgeschichte und Grundlage für eine Entwicklung, die die wahrscheinlich beste Zeit der deutschen Geschichte hervorgebracht hat. Und seine Antwort auf die zweite Frage, die die Verfassungswirklichkeit betrifft: Wir, die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands, sind nicht in guter Verfassung, wir sind verzagt; das

Recht gerät in Vergessenheit, wenn die Parole, wonach der Zweck die Mittel heilige, Auftrieb erhalte.

Zentral für das Grundgesetz sei die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die durch den Schutz der Menschenwürde, die Demokratie und den Rechtsstaat charakterisiert werde: Die Menschenwürde sei die Absage an das Konzept einer „Volksgemeinschaft“; das Leben jedes einzelnen Menschen sei vom Beginn bis zu seinem Ende zu schützen. Die Demokratie sei eine repräsentative, weswegen der Ausgestaltung des Wahlrechts eine besondere Bedeutung zukomme; über die zuletzt erfolgte Änderung des Wahlgesetzes werde das Verfassungsgericht demnächst entscheiden. Der Referent verriet seine Einschätzung, wie das Gericht entscheiden solle oder werde, den Anwesenden nicht. Anders aber zur Rolle des Verfassungsgerichts im Rechtsstaat: Hier gab Müller zu erkennen, dass er die Versuche, das Bundesverfassungsgericht „resilienter“ zu machen – zum Beispiel durch die Festschreibung von Quoren für die Wahl von Richterinnen und Richtern – skeptisch sieht. Auch einem AfD-Verbotsverfahren steht Müller kritisch gegenüber: Das Verfahren würde lange dauern und könne der AfD während des Verfahrens eine Art Märtyrer-Status einbringen. Wenn der Verbotantrag schließlich abgelehnt werde, stehe die AfD als Sieger da; wenn dem Antrag stattgegeben werde, habe man die Köpfe ihrer Anhängerschaft dennoch nicht erreicht.

Prof. Dr. Christoph Gröpl, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht an der Universität des Saarlandes sowie stellvertretender Vorsitzender des Saarbrücker Rechtsforums, moderierte die sich an den Vortrag anschließende Diskussion: Hier ging es um das Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg und zum Gerichtshof der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg. Müller erläuterte die Beweggründe, die zur PSpP-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geführt und ihm Beifall von „falscher Seite“, nämlich aus Polen und Ungarn, eingebracht haben.



Peter Müller

Müller warb für eine Intensivierung des Dialogs zwischen den Gerichten, weil das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der EU der Klärung harre. Auf die Frage eines Zuhörers, ob man nach der Wiedervereinigung im Jahr 1990 nicht eine Verfassung zur Abstimmung hätte vorlegen sollen, antwortet Müller: Der Bauch sagt ja, der Kopf nein. Insoweit sei auch Art. 146 GG nicht obsolet geworden, worauf Müller zum Schluss noch hinweist. Dieser eröffne weiterhin die Möglichkeit zur Intensivierung der europäischen Einigungsbestrebungen, etwa zur Begründung eines europäischen Bundesstaates.



Justizrat Dr. Manfred Birkenheier



Prof. Dr. Christoph Gröpl

Bundesgesetzblatt

1949

Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949

Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Seite 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamen-

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

1990

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1990

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 90	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990	885
24. 9. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit neu: 105-4	1246

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990

Feierliche Amtsübergabe am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes Einführung des neuen und Verabschiedung des bisherigen Präsidenten

Dr. Carmen Palzer | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Am 27. März 2024 verabschiedete die saarländische Justizministerin Petra Berg den bisherigen OVG-Präsidenten Bitz und führte dessen Nachfolger Dr. Kiefer in das Amt des OVG-Präsidenten ein. Anwesend waren Vertreter:innen der gesamten saarländischen Justiz. Neben den Präsident:innen bzw. Vizepräsident:innen der saarländischen Gerichte, der Rechtsanwaltskammer und des Saarländischen Anwaltvereins waren unter anderem auch Gäste aus Rheinland-Pfalz und der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Korbmacher anwesend.

Die Justizministerin würdigte in ihrer Rede den Werdegang von Bitz ebenso wie die Laufbahn von Dr. Kiefer. Auch die besondere Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Bewältigung der Coronakrise – ebenso wie im Umgang mit Migrationsfragen – wurde herausgehoben.

Bitz stellt zunächst die Personalsituation am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes dar: Derzeit gibt es noch 6 Richterstellen am Oberverwaltungsgericht. Damit sei man an der unteren Grenze der Funktionsfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts angekommen. Beispielhaft erwähnte er, dass im Jahr 2015/2016 800 Berufungen anhängig waren. In seinem lebendigen Beitrag berichtete er von Highlights in seiner Tätigkeit am Oberverwaltungsgericht.



Von links: Justizministerin Petra Berg | ProOVG a.D. Michael Bitz | ProOVG Dr. Wolfgang Kiefer | PrBVerwG Prof. Dr. Andreas Korbmacher | StS Dr. Jens Kiefer

Insbesondere die Corona-Jahre mit den quasi täglich sich ändernden seuchenschutzrechtlichen Regelungen seien eine besondere Herausforderung gewesen, auch im Hinblick auf die Vermittlung der Regelungen – die sich von Landesgrenze zu Landesgrenze unterschieden – für den Bürger. Ihm sei es immer ein Anliegen gewesen, jedem Bürger, der sich an ihn gewendet hatte, eine Antwort zu geben.

Dr. Kiefer stellte in seinem Beitrag den Abbau des Personals der Verwaltungsgerichtsbarkeit dar: Während am Beginn seiner Tätigkeit noch 30 Richter am Verwaltungsgericht tätig gewesen seien, sei diese Zahl nunmehr auf 17 geschrumpft. Entsprechend sehen die Zahlen am Oberverwaltungsgericht aus: Waren es ursprünglich 14 Richter, sind es nunmehr – wie auch bereits Bitz berichtete – noch 6. Auch Dr. Kiefer sieht die Funktionsfähigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei weiterem Abbau als nicht mehr gegeben an. Er verwies darauf, dass in einem aktuellen Fall 450 Einwendungen gegen einen Bebauungsplan vorlagen – noch vor dessen Beschluss!

Die Redebeiträge wurden mit musikalischen Darstellungen untermalt und sowohl vor als auch nach der gelungenen Veranstaltung war Zeit zum Austausch.



© Dr. Carmen Paizer



Justizministerin Petra Berg



ProVG Dr. Wolfgang Kiefer



ProVG a.D. Michael Bitz

Fotos © Olaf Jaeger

Interview mit Dr. Wolfgang Kiefer, dem Präsidenten des Oberverwaltungs- gerichts des Saarlandes

Das Interview führte Manuel Schauer | Rechtsanwalt | Justiziar | Dillingen

Seit dem 1. Dezember 2023 ist Dr. Wolfgang Kiefer Präsident des Oberverwaltungsgericht des Saarlandes. Nach seinem Studium an der Universität des Saarlandes sowie dem Referendariat ist der im Jahr 1965 in Losheim geborene Jurist 1993 in die saarländische Justiz eingetreten und überwiegend in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen. Von 2004 bis 2006 war er an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig abgeordnet.

Wie viele Richterinnen und Richter sind am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beschäftigt, wie viele Angehörige des „nichtrichterlichen Personals“?

Am Verwaltungsgericht sind zurzeit 15 Richterinnen und Richter, am Oberverwaltungsgericht sind gegenwärtig 6 Richterinnen und Richter beschäftigt. Daneben sind insgesamt 19 Angehörige des nichtrichterlichen Personals bei beiden Gerichten, die sich in einem Gebäude befinden, tätig.

Und wie sah es im Jahr 1994 aus, als Sie Ihren Richterdienst am Verwaltungsgericht angetreten haben? Wie viele Richter sind am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht – damals noch in getrennten Gebäuden – tätig gewesen?

Als ich am 1. April 1994, nach halbjähriger Tätigkeit als Staatsanwalt, meinen Dienst als Verwaltungsrichter in Saarlouis angetreten habe, waren es erheblich mehr Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Damals waren beim Verwaltungsgericht immerhin 32 Richterinnen und Richter, beim Oberverwaltungsgericht insgesamt 14 Richterinnen und Richter beschäftigt. Dies lag unter anderem an den sehr hohen Eingangszahlen im Asyl seit dem Anfang der 1990-er Jahre. Nachdem diese Zahlen zurückgingen, wanderten einige Kolleginnen und Kollegen in die Sozialgerichtsbarkeit ab und es wurden über viele Jahre hinweg keine Richterinnen und Richter in die Verwaltungsgerichtsbarkeit übernommen.

Wie viele Verfahren sind vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes im vergangenen Jahr geführt worden?

Beim Verwaltungsgericht gingen im Jahr 2023 insgesamt 2149 Verfahren ein. Davon entfielen 1087 Verfahren auf die allgemeinen Sachgebiete – dies sind z.B. Verfahren aus dem Baurecht, dem Beamtenrecht, dem Kommunalrecht, dem Polizei- und Ordnungsrecht, dem Ausländerrecht usw. Die übrigen Verfahren (1062) gingen im Sachgebiet Asylrecht ein.

Wie viele Verfahren sind vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes insgesamt geführt worden, wie viele von diesen Verfahren, insbesondere Normenkontrollverfahren, werden beim Oberverwaltungsgericht in der ersten Instanz geführt?

Beim Oberverwaltungsgericht sind im vergangenen Jahr insgesamt 194 neue Verfahren eingegangen, darunter waren 12 erstinstanzliche Verfahren (insbesondere Normenkontrollverfahren).

Lässt sich über die Jahre ein Rückgang der Verfahren verzeichnen?

Für das Oberverwaltungsgericht ist in den letzten zwei Jahren ein deutlicher Rückgang der Verfahrenszahlen zu verzeichnen. Hierzu ist anzumerken, dass die Eingangssituation beim Oberverwaltungsgericht im letzten Jahrzehnt wellenförmig verlaufen ist. Nach Jahren mit sehr hohen Eingängen – hier sind insbesondere die Jahre 2016 und 2017 (wegen der sog. Asylkrise) und die Jahre 2020 und 2021 (wegen der hohen Zahl von Corona-Verfahren) zu nennen – gab immer wieder Jahre mit deutlich weniger Eingängen, in denen sich das Gericht wieder konsolidieren konnte. Anders als in anderen Bundesländern wurde die Richterzahl bei der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus Anlass der hohen Asylzahlen in den Jahren 2016/2017 nicht erhöht. Infolge dessen dauerte es dann eine Zeit, bis die Vielzahl dieser Verfahren abgearbeitet werden konnte. Beim Verwaltungsgericht ist die Eingangslage in den letzten Jahren insgesamt im

Wesentlichen gleichbleibend geblieben. Dort ist es aber zu einer Verschiebung hin zu mehr Asylverfahren zu Lasten der allgemeinen Verfahren gekommen.

Anders als in der Zivilgerichtsbarkeit lässt sich der Verfahrensrückgang nicht mit zunehmender Zahl von Schiedsgerichtsverfahren und zunehmender außergerichtlichen Konfliktbeilegung erklären. Liegt der Rückgang der Verfahrenszahlen an der Zuweisung der Verfahren der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes an die Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2004 (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG). Oder arbeitet die Verwaltung besser und erlässt weniger rechtswidrige Bescheide?

Die Zuweisung der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes an die Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2004 hat einen Rückgang der Verfahrenszahlen bewirkt. Zuvor war eine Kammer des Verwaltungsgerichts (mit 3 Richtern) fast ausschließlich mit diesen Themen befasst. Für eine Einschätzung, ob die Verwaltung besser arbeitet und weniger rechtswidrige Bescheide erlässt, fehlt es an objektiven Maßstäben. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Verwaltung ebenso wie die Gerichte mit der immer größeren Komplexität der Rechtsmaterien zu kämpfen hat. Ein Beispiel dafür ist das Aufenthaltsgesetz, das nahezu jedes Jahr mehrere Veränderungen mit vielen Detailregelungen erfährt, deren Reichweite und Zweck erst mühsam ermittelt werden müssen.

Wie schätzen Sie die Funktion des Widerspruchsverfahrens ein, bei der im Saarland – im Vergleich zu anderen Ländern – die Besonderheit eines Verfahrens vor dem Rechtsausschuss besteht (§§ 7 ff. AG-VwGO)?

Das Widerspruchsverfahren ist ein für die Bürgerinnen und Bürger finanziell sehr günstiges Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der behördlichen Entscheidungen. Es bezweckt auch eine Entlastung der Gerichte. Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist durchaus gerichtsähnlich ausgestaltet, dort entscheiden ein Jurist als Vorsitzender und zwei Beisitzer. Nicht selten geben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren zufrieden; dessen Filterfunktion wird also, soweit

ich dies beurteilen kann, erfüllt. Ein Nachteil besteht allerdings darin, dass die Widerspruchsverfahren im Saarland recht lange dauern, häufig muss man über ein Jahr auf eine Entscheidung warten.

Wie lange dauern die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Oberverwaltungsgericht im Durchschnitt?

Beim Verwaltungsgericht betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2023 in Hauptsacheverfahren 11,7 Monate. Besonders schnell wurden dabei die Asylverfahren erledigt (in 8,6 Monaten). Nur das Land Rheinland-Pfalz war insoweit noch schneller. Verfahren zur Gewährleistung vorläufigen Rechtsschutzes (sog. Eilverfahren) wurden von den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts 2023 in durchschnittlich 1,8 Monaten erledigt. Beim Oberverwaltungsgericht betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer im letzten Jahr bei erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren 14,5 Monate. Anträge auf Zulassung der Berufung wurden in 9,7 Monaten abgeschlossen. Beschwerden wurden in 2,6 Monaten, Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in 3,3 Monaten erledigt.

Hat der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Möglichkeiten, auf eine schnellere Bearbeitung der Verfahren hinzuwirken?

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hat unmittelbar keine Möglichkeiten, auf eine schnellere Bearbeitung einzelner Verfahren hinzuwirken. Er übt die Dienstaufsicht über alle Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Im Rahmen der Dienstaufsicht hält er „Nachschau“ und lässt sich die ältesten Verfahren vorlegen. Bei übermäßigen Rückständen kann im Gespräch Ursachenforschung betrieben bzw. nach Verbesserungen gesucht werden. Der Präsident darf im Rahmen der Dienstaufsicht die Richterinnen und Richter zur Erfüllung ihrer Pflicht ermahnen, in angemessener Zeit die Sachen zu erledigen. Eine Aufforderung, bestimmte Verfahren umgehend zu bearbeiten, vorzuziehen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erledigen, ist jedoch unzulässig, da dies mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren ist.

Wie beurteilen Sie die in vielen Ländern und im Bund vorhandene räumliche Trennung des Sitzes des Verwaltungsgerichts vom Sitz der Regierung?

Die räumliche Trennung des Sitzes des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts vom Regierungssitz ist zu begrüßen. Immerhin entscheidet die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer Vielzahl von Fällen über das Handeln der Regierung, d.h. die Ministerien sind bei Klagen vor allem von Bürgerinnen und Bürgern, aber etwa auch von Beamtinnen und Beamten, auf der Beklagtenseite anzutreffen. Die räumliche Distanz verstärkt die innere Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte. Zugleich trägt sie dazu bei, den äußeren Schein einer Beeinflussung zu vermeiden, was der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen zuträglich ist.

Wie beurteilen Sie die Zusammenlegung von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in einem Gebäude?

Die Zusammenlegung von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in einem Gebäude im April 2005 hatte zunächst den Vorteil, dass Personal im nichtrichterlichen Bereich eingespart werden konnte. Das gesamte nichtrichterliche Personal ist beim Oberverwaltungsgericht angesiedelt und wird nach Bedarf auf das Oberverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht verteilt. Dies bringt eine gewisse Flexibilität bei kurzfristigen Engpässen (zum Beispiel bei vermehrten Krankheitsfällen in einer Serviceeinheit) mit sich. Die Richterschaften von Oberverwaltungsgericht und Verwaltungsgericht pflegen untereinander einen sehr kollegialen, teilweise freundschaftlichen Umgang. Animositäten wegen unterschiedlicher Entscheidungen in erster und zweiter Instanz sind nicht festzustellen.

Was sind Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren? Haben sie trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes eine wichtige Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren?

Die Erfahrungen mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind überwiegend positiv. Dies gilt natürlich insbesondere in Bezug auf die (allerdings im Saarland zahlenmäßig wenigen) Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verwaltungsrecht, die über ein fundiertes Fachwissen in diesem speziellen Bereich verfügen. Bei den nicht entsprechend spezialisierten Anwältinnen und Anwälten helfen der Amtsermittlungsgrundsatz und die gerichtlichen Hinweise, gelegentliche Mängel beim Sachvortrag oder der Antragsformulierung zu überwinden. In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dem Rechtsgespräch während der mündlichen Verhandlung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch alle Instanzen hinweg besondere Bedeutung beigemessen wird. Insoweit ist natürlich eine anwaltliche Vertretung immer hilfreich.

Und welche Erwartungen und Wünsche haben Sie an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Möchten Sie Empfehlungen geben?

Es steht mir nicht zu, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Empfehlungen zu geben. In der Praxis besteht natürlich immer die Erwartung der Richterinnen und Richter, dass sachliche Anträge gestellt und etwaige prozessuale Anregungen (z.B. mit dem Ziel einer gütlichen Einigung oder anderweitigen Erledigung) aufgenommen und (gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Mandanten) ernsthaft in Betracht gezogen werden. Als Präsident und Richter wünsche ich mir, dass ein von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägtes kollegiales Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Richterschaft, aber auch gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten (z.B. den Behördenvertretern) besteht. Bei den Verwaltungsgerichten war der Ton in den mündlichen Verhandlungen – anders als bei vielen Strafverhandlungen – in der Vergangenheit meist gemäßigt und ganz überwiegend von Sachlichkeit geprägt. Ich würde mich freuen, wenn dies auch in Zukunft so bleibt.

Elektronischer Rechtsverkehr im Saarland

Besprechung der Obergerichte des Saarlandes mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und des Saarländischen Anwaltvereins

Dominik Mersch | Richter am OLG Saarbrücken

Protokoll der gemeinsamen Besprechung mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und des Saarländischen Anwaltvereins zum elektronischen Rechtsverkehr am 01. März 2024.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts Freymann
- Präsidentin des Finanzgerichts Dr. Morsch
- Präsident des Obergerichts Dr. Kiefer
- Präsident des Landessozialgerichts Dick
- Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Herrmann
- Präsident der Rechtsanwaltskammer JR Hübinger
- Präsident des Saarländischen Anwaltvereins Jaeger
- Richter am Oberlandesgericht Weiten

PrOLG Freymann heißt die Teilnehmer willkommen und erläutert die Hintergründe und die Idee der Dienstbesprechung. Es wird festgestellt, dass keine Ergänzungswünsche zur Tagesordnung bestehen.

TOP 1: Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen

1. Zulässiges Dateiformat

RiOLG Weiten weist auf die Regelungen zu vorbereitenden Schriftsätzen in den jeweiligen Verfahrensordnungen und die Regelung § 2 ERVV hin. Er führt aus, dass die dort genannten Dateiformate (PDF, TIFF) nur für die Schriftsätze selbst verbindlich vorgegeben sind und Anlagen zu Schriftsätzen auch in anderen Formaten eingereicht werden können. Er verweist auf die Rechtsprechung des BAG (Beschluss vom 29. Juni 2023 – 3 AZB 3/23 –, juris), wonach bei führender Papierakte als Word-Dokument eingereichte Schriftsätze den Formanforderungen genügen können. Faktisch bestehe aber das Problem, dass Schriftsätze in diesem Fall nicht automatisch ausgedruckt werden, was einen entsprechenden Mehraufwand bedeute. Wünschenswert sei daher, wenn die Schriftsätze und Anlagen als PDF eingereicht würden.

PrOLG Freymann weist darauf hin, dass dies auch eine Reduzierung der Dateigröße ermöglicht.

PrSAV Jaeger plädiert für eine Rückkehr zum Format PDF/A, das auch für Anlagen verwendet werden sollte. PrLSG Dick spricht sich dafür aus, die Verwendung von PDF/A gegenüber der Anwaltschaft anzuregen.

PROVG Dr. Kiefer teilt mit, dass es bei den Schriftsätzen nicht zu Problemen komme, sondern teilweise bei den Anlagen, bspw. mit Blick auf unstrukturierte Verwaltungsakten. PrLSG Dick und PrinFG Dr. Morsch berichten ebenfalls von Problemen im Hinblick auf unstrukturierte Beiakten. PrinFG Dr. Morsch weist darauf hin, dass ein Tool zur Strukturierung vorhanden ist.

2. Angabe des korrekten Aktenzeichens

RiOLG Weiten führt aus, dass eine automatisierte Zuordnung von Eingängen anhand des Aktenzeichens erfolgt. Wichtig sei, im entsprechenden Feld nur das aktuelle Aktenzeichen des Gerichts angegeben werde ohne den Zusatz „Aktenzeichen:“ oder sonstige Zusätze (bspw. frühere Aktenzeichen).

PrLSG Dick weist darauf hin, dass die Angabe des Aktenzeichens im Schriftsatz selbst nicht genügt. In ca. 30 % der Fälle der laufenden Verfahren sei automatisierte Zuordnung nicht möglich und eine händische Zuordnung erforderlich.

PrinFG Dr. Morsch führt aus, dass es beim Finanzgericht keine Probleme mit einer falschen Angabe des Aktenzeichens gebe. Sie weist darauf hin, dass Rheinland-Pfalz eine unterstützende KI-gestützte Software im Einsatz hat, die ggfs. auch im Saarland eingesetzt werden könnte. PrOLG Freymann merkt an, dass es aufgrund unterschiedlicher Programme wohl keine Schnittstelle mit der in Rheinland-Pfalz eingesetzten Software gebe.

3. Benennung von Schriftsätzen und Anlagen

RiOLG Weiten weist auf Ziffer 6 c) ee) der Zweiten Bekanntmachung zu § 5 ERVV hin. Danach bedarf es einer logischen Nummerierung, wenn mehrere Dateien



© Dominik Mersch

Von links: PrFinG Dr. Anke Morsch | VizePrLAG Kerstin Herrmann | PrRAK JR Raimund Hübinger | PrSAV Olaf Jaeger | RiOLG Thomas Weiten | PrOLG Hans-Peter Freymann | PrOVG Dr. Wolfgang Kiefer | PrLSG Steffen Dick

übermittelt werden. Da die Dateien alphanumerisch sortiert werden, wäre wünschenswert, wenn dem eigentlichen Dateinamen Ziffern vorangestellt würden, um zu gewährleisten, dass der Schriftsatz nach oben sortiert wird (bspw. „00Klageschrift“, „01Anlage K1“). Hierdurch wäre auch gewährleistet, dass die Dateien strukturiert beim Gegenanwalt ankommen. Zudem wäre eine aussagekräftige Benennung der Dateien wünschenswert, die zurzeit oftmals händisch durch die Geschäftsstellen vorgenommen wird. Anlagen sollten dabei entsprechend ihrer Bezeichnung im Schriftsatz benannt werden. PrSAV Jaeger pflichtet dem bei und weist auf einen Vorschlag aus NRW zur Bezeichnung von Dokumenten hin („ejustice NRW“). PrOLG Freymann erachtet dies als Grundlage sinnvoll und regt eine Abstimmung der Obergerichtspräsidenten zu einer einheitlichen Benennung an. PrLSG Dick und PrinFG Dr. Morsch unterstützen diesen Vorschlag.

4. Anlagen als Einzeldokumente

RiOLG Weiten führt aus, dass es öfters vorkomme, dass mehrere Anlagen als ein Dokument übersandt werden. Hierdurch kann sich die Suche nach einer einzelnen Anlage zeitaufwändig und schwierig gestalten. Anlagen sollten daher grundsätzlich als Einzeldokumente übersandt und entsprechend der Bezeichnung im Schriftsatz benannt werden. PrSAV Jaeger weist auf die freeware „ilovepdf“ hin, mit der PDF geteilt werden können.

5. Übermittlung von Audio- und Videodateien

Es wird erörtert, dass die Beschränkung auf die Dateiformate PDF und TIFF nicht für Augenscheinobjekte gilt. Es können daher auch Audio- oder Videodateien per beA übersandt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um Dateiformate handelt, die mit dem windows-Mediaplayer abgespielt werden können.

PrLSG Dick merkt an, dass die Übersendung medizinischer Unterlagen nicht funktioniert. Daher sollten diese wie bisher auf einem Datenträger inkl. Player übersandt werden. RiOLG Weiten ergänzt, dass sich diese Vorgehensweis bewährt hat.

6. Erhöhung der maximalen Dateigröße

RiOLG Weiten verweist auf Ziffer 3 der Zweiten Bekanntmachung zu § 5 ERVV, wonach die Anzahl elektronischer Elemente in einer Nachricht aktuell auf höchstens 1.000 Dateien und das Volumen auf höchstens 200 Megabyte begrenzt ist. Probleme dürften sich damit allenfalls bei der Dateigröße ergeben. Sofern notwendig, kann dem Problem durch eine Aufteilung auf mehrere Nachrichten begegnet werden.

PrRAK JR Hübinger erklärt, bei ihm habe sich das Problem bislang nur in einem Fall gestellt. PrSAV Jaeger teilt mit, dass das Problem gelegentlich in Architektensachen auftreten könne, bislang aber marginal sei.

PrinFG Dr. Morsch regt an, dass Probleme in diesem Bereich an das MdJ gemeldet werden sollten. PrOLG Freymann hält ein Schreiben an das MdJ für sinnvoll.

7. Verspätete Vorlage an den zuständigen Richter/ die zuständige Richterin

PrOLG Freymann führt aus, dass dieses Problem bei Papierakten auftreten kann, da die Eingänge zunächst ausgedruckt und vorgelegt werden müssen. RiOLG Weiten ergänzt, dass bei Papierakten das Problem besteht, dass eingehende Schriftsätze erst nach dem Ausdruck elektronisch verfügbar sind. Dieses Problem kann nicht behoben werden, da die Reihenfolge der Ausdrucke nicht gesteuert werden kann. Bei der E-Akte wird dieses Pro-

blem lösbar sein, da die Schriftsätze – bei ordnungsgemäßer Angabe des Aktenzeichens – kurzfristig vorliegen; bei der Papierakte wird das Problem mit Blick auf den Umfang der zu druckenden Eingänge nicht zu lösen sein.

PrinFG Dr. Morsch teilt mit, dass dieses Problem beim Finanzgericht nicht bestehe.

TOP 2: Kommunikation zwischen Gericht und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

1. Adressat für die Übersendung durch das Gericht

RiOLG Weiten weist darauf hin, dass keine zentrale Datei zum sachbearbeitendem Rechtsanwalt existiert. Dies kann dazu führen, dass für die Geschäftsstellen nicht immer klar ist, an welche Adresse zugestellt werden soll. Die Prozessbevollmächtigten sollten daher sinnvollerweise im ersten Schriftsatz angeben, wohin in dem jeweiligen Verfahren zugestellt werden soll.

PrSAV Jaeger spricht sich dafür aus, dass vorzugsweise an den Sachbearbeiter zugestellt werden sollte. Er weist darauf hin, dass keine automatische Zuordnung an den Sachbearbeiter anhand des Aktenzeichens erfolgen kann. PrRAK JR Hübinger merkt an, dass verschiedentlich die Zustellung an eine andere Zustelladresse erfolgt, ohne dass eine geänderte Adresse angegeben worden wäre. PrinFG Dr. Morsch führt aus, dass die Rücksendung stets an den Einsender erfolgt. RiOLG Weiten merkt an, dass dies misslich sein kann, wenn ein Vertreter des eigentlichen Sachbearbeiters den Schriftsatz einreicht.

2. Wechsel des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin

PrOLG Freymann merkt an, dass die oftmals praktizierte Mitteilung des Wechsels/Ausscheidens des Sachbearbeiters an die Behördenleitung misslich ist, da die Geschäftsstellen in allen Verfahren überprüfen müssen, ob der bisherige Sachbearbeiter dort tätig war. Wünschenswert wäre daher eine Mitteilung in den konkret betroffenen Verfahren.

3. Empfangsbekanntnisse

RiOLG Weiten führt aus, dass die Zustellung von Empfangsbekanntnissen als Formular über beA automatisch erfolgt und dies nicht mit technisch vernünftigem Aufwand abstellbar ist. Es wird auf § 173 ZPO verwiesen, wonach die elektronische Zustellung durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen wird und für die Übermittlung der vom Gericht zur Verfügung zu stellende strukturierte Datensatz zu verwenden ist.

4. Rechtskraftvermerke

PrRAK JR Hübinger berichtet von einer unterschiedlichen Handhabung bei den Gerichten in Bezug auf die Übersendung des Titels per beA bzw. im Original per Post. PrSAV Jaeger führt aus, dass es teilweise 6 – 8 Wochen dauere, bis die vollstreckbare Ausfertigung vorliegt.

RiOLG Weiten erläutert, dass dies auf Unzulänglichkeiten der Gerichte zurückzuführen sein dürfte. Außer in den Fällen, in denen bereits eine vorläufig vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde, genügt grundsätzlich die Anforderung einer mit Rechtskraftvermerk versehenen Ausfertigung bei Gericht. Insofern sei wohl eine Schulung der Geschäftsstellen erforderlich. PrOLG Freymann merkt an, dass eine Dokumentation über den korrekten und einheitlichen Ablauf sinnvoll wäre.

RiOLG Weiten weist darauf hin, dass ein elektronisches Register der Vollstreckungstitel angedacht ist. PrRAK JR Hübinger verweist auf einen Referentenentwurf zur Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, wonach die Übermittlung der elektronischen Kopie der vollstreckbaren Ausfertigung ausreichend sein soll. Dies könne das Problem entschärfen.

5. Unterschiedliche Handhabung bei der Übersendung verschiedener Dokumente (z.B. KFA's, KFB's, Sachverständigengutachten)

RiOLG Weiten führt aus, dass die jeweilige Handhabung (Übersendung per beA oder per Post) maßgeblich von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gerichte abhängig ist. Hier wäre ein Hinweis an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angezeigt, dass der elektronische Rechtsverkehr genutzt werden soll. In Bezug auf Sachverständigengutachten wird erörtert, dass bei in Papierform eingereichten Gutachten bei (führenden) Papierakten aufgrund der Personalkapazitäten nicht möglich ist, diese zu scannen und elektronisch zu versenden. PrLSG Dick merkt an, dass die Strukturen bei medizinischen Sachverständigen nicht auf den elektronischen Rechtsverkehr ausgelegt sind.

TOP 3: Akteneinsicht in E-Akten

Es wird erörtert, dass eine Akteneinsicht über das Akteneinsichtportal möglich ist. PrLSG Dick berichtet von Problemen bei der Akteneinsicht durch Sachverständige, die oftmals die Akten nicht rechtzeitig abrufen. RiOLG Weiten teilt mit, dass seitens des MdJ überlegt werde, dass Sachverständige, die häufig für die Gerichte tätig sind, permanente Zugangsberechtigungen bekommen. Er weist ferner darauf hin, dass auch mehrere Akten unter einer temporären Safe-ID abgerufen werden können.

TOP 4: Einbindung von Sachverständigen in den elektronischen Rechtsverkehr

RiOLG Weiten führt aus, dass „MeinJustizPostfach“ (MJP) ein sicherer Übermittlungsweg ist und teilweise von Sachverständigen bereits genutzt wird. Allerdings ist bislang nur der Versand/Empfang von PDF-Dateien möglich. Ein elektronisches Empfangsbekenntnis kann hier über nicht abgegeben werden. PrLSG Dick weist darauf hin, dass MJP für medizinische Sachverständige ungeeignet ist, da diese regelmäßig bildgebende Dateien übersenden. Er merkt an, dass die Problematik der Schnittstellen angegangen werden müsste.

TOP 5: Softwarelösung zum Terminmanagement

PrOLG Freymann hält dies prinzipiell für wünschenswert, allerdings dürfte sich das Problem der „sicheren Umgebung“ stellen. RiOLG Weiten merkt an, dass ein entsprechendes Tool in die E-Akte eingebunden werden könnte, derzeit aber wohl keine Ambition hierfür bestehe. PrinFG Dr. Morsch merkt an, dass Voraussetzung wohl die Einrichtung der Justizcloud wäre.

Sonstiges:

PrRAK JR Hübinger berichtet, dass bei den Amtsgerichten die Videokonferenz nach wie vor nicht häufig genutzt wird. PrOLG Freymann weist darauf hin, dass auch bei den Amtsgerichten ein Umdenken stattgefunden hat, die Bereitschaft zur Durchführung von Videokonferenzen aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sei.

PrinFG Dr. Morsch und PrLSG Dick regen an, dass die Anzahl der Lizenzen gegenüber dem MdJ konzertiert angesprochen werden sollte. PrOLG Freymann teilt mit, dass Gespräche zwischen dem MdJ und dem IT-DLZ geführt werden, dass alle Richterinnen und Richter eine Lizenz erhalten.

Schluss der Dienstbesprechung

PrOLG Freymann dankt den Teilnehmern für ihr Kommen und schließt die Dienstbesprechung.

Einladung IK HGeSR und AK Syndikus-Anwältinnen und Anwälte

**Kartellrecht und Compliance:
Was kann, was sollte zur Vermeidung von Geldbußen und Schadensersatzansprüchen getan werden?**

Das Kartellrecht ist ein Rechtsgebiet, das Anforderungen an Unternehmen und ihre Leitungspersonen richtet. Unternehmen dürfen keine Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb (horizontal oder vertikal) beschränken; marktbeherrschende Unternehmen dürfen ihre Stellung nicht missbrauchen. Die Missachtung dieser Anforderungen kann durch Kartellbehörden durch Verhängung einer Geldbuße geahndet werden, Geschädigte können Ersatz des ihnen entstandenen Schaden von den Kartellbeteiligten als Gesamtschuldner verlangen. Angesichts dieser Rechtsfolgen stellt sich die Frage, was zur Vermeidung eines Verstoßes getan werden kann, was getan werden sollte, zumal das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Compliance defense im Rahmen der Zumessung der Geldbuße ausdrücklich zulässt (§ 81d Abs. 1 GWB).

Rechtsanwalt Manuel Schauer, Justiziar der SHS-Stahl-Holding-Saar, wird in das Thema einführen und die Diskussion zwischen den Teilnehmenden leiten.

Die Veranstaltung findet im Gästehaus der Dillinger Hütte am Mittwoch, 3. Juli 2024 von 17 bis 19 Uhr statt.

Anmeldung erforderlich bis zum 21. Juni an:
per Email: info@saaranwalt.de
Per Fax: 0681 - 5 12 59

Die Veranstaltung ist für Mitglieder des SAV kostenfrei.

Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt.

Cyberstalking mittels Smart Trackern: Lena Leffer und Dr. Michelle Weber zeigen Strafbarkeitslücke auf

*Veris-Pascal Heintz | LL.M. | Rechtsanwältin |
Fachanwältin für Erbrecht | St. Ingbert*

Das geltende Strafrecht kann in vielen Bereichen nicht mit dem technischen Fortschritt mithalten. Gerade im Bereich des Cyberstalkings existieren Schutzlücken, die vom Gesetzgeber erst noch geschlossen werden müssten. Ein Beispiel bildet der Einsatz von Ortungsgeräten, die unbemerkt in der Kleidung oder in Taschen versteckt werden können, um so den Aufenthaltsort einer Person via Bluetooth oder GPS ausfindig zu machen bzw. zu „tracken“. Zu den wohl bekanntesten Geräten dieser Art gehören die AirTags des Herstellers Apple.

In der Ausgabe 3/2022 der Fachzeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“ (DuD) haben sich die aus dem Saarland stammenden Juristinnen Lena Leffer und Dr. Michelle Weber eingehend mit den technischen und strafrechtlichen Implikationen dieser Form des Cyberstalkings befasst. Das strafrechtliche Problem besteht im Kern darin, dass Stalking mittels Smart Trackern aus verschiedenen Gründen keinen Eingriff in die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung im Sinne des § 238 Abs. 1 StGB darstellt. Der spezifische Fall eines untergeschobenen Ortungsgeräts ist also (noch) nicht von dem Straftatbestand des § 238 StGB erfasst.

Beide warnen vor dieser Schutzlücke und konnten mit ihrem Appell bisher viel Beachtung finden. So wurden Lena Leffer und Dr. Michelle Weber u.a. in der SWR-Dokumentation „Vollbild“ und in der ARD-Dokumentation „Report Mainz“ als Rechtsexpertinnen befragt. Es kam aber zudem zu Feedback, das aus der Perspektive der Stalkingopfer durchaus beunruhigend ist: Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger wiesen darauf hin, dass entsprechende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Lena Leffer und Dr. Michelle Weber hoffen deshalb, dass sich der Gesetzgeber der Problematik annimmt und eine entsprechende Gesetzesänderung kommt. Auf der Herbstkonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister wurde unter TOP I.3 jedenfalls beschlossen, die digitale Gewalt



effektiver zu bekämpfen und die Schutzlücke zu schließen. Es bleibt zu hoffen, dass die wissenschaftlichen Vorarbeiten von Lena Leffer und Dr. Michelle Weber hierbei Berücksichtigung finden werden.

Die beiden Juristinnen werden weiter an der Schnittstelle zwischen Strafrecht und IT-Recht forschen und sich auch künftig mit dem Phänomen des Cyberstalkings befassen. Seit kurzem dürfen sich Lena Leffer und Dr. Michelle Weber zudem zu den Finalistinnen des IT-Rechtspreises 2024 der davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV zählen. Ihr Video zum strafbaren Cyberstalking konnte die Jury überzeugen.



Lena Leffer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes, Referendariat am Saarländischen Oberlandesgericht mit mehreren Stationen bei internationalen Wirtschaftskanzleien.



Dr. Michelle Weber

Geschäftsführerin des Deutscher EDV-Gerichtstag e.V. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes, Referendariat am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken. Promotion an der Universität des Saarlandes mit einer strafrechtlichen Arbeit.

Soziales Engagement in der Anwaltschaft: Hilfe für herzkrankte Kinder

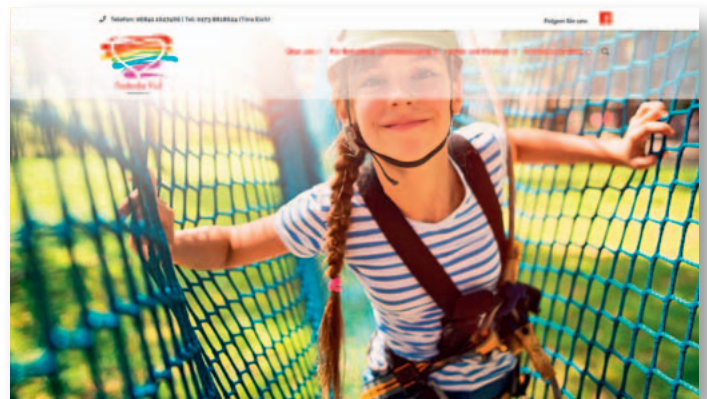
Veris-Pascal Heintz | LL.M. | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | St. Ingbert

Die Herzerkrankung eines Kindes bereitet Familien nicht nur emotionale, sondern häufig auch finanzielle Schwierigkeiten. Unterstützung können Betroffene seit 1991 durch den Verein Herzkrankes Kind Homburg/Saar e.V. erhalten. Der als Elterninitiative gestartete und eng mit der Kinderkardiologie am Universitätsklinikum Homburg verbundene Verein bietet eine wichtige Anlaufstelle für hilfesuchenden Familien. So unterhält der Verein auf dem Klinikgelände eine Wohnung mit drei Doppelzimmern, um den Eltern eine Übernachtung in unmittelbarer Nähe ihrer behandelten Kinder zu ermöglichen.

Doch damit nicht genug: Herzkrankes Kind Homburg/Saar e.V. fördert u.a. auch die Teilhabe herzkranker Kinder an Freizeitaktivitäten. Einmal jährlich wird ein großes Familienfest ausgerichtet, das als Stätte der Begegnung und des Austauschs rege besucht wird. Im letzten Jahr fand das Fest bei den „Bliesgau Alpakas“ auf dem Helenenhof in Erfweiler-Ehlingen statt. Dieses Jahr wurde auf dem Weidenhof gefeiert, Reiten inklusive. Durch die Anschaffung von E-Bikes wird herzkranken Kindern außerdem die Chance geboten, mit ihren Familien Fahrradtouren zu unternehmen oder einfach den Weg zur Schule zu bewältigen.

Der Verein setzt sich für die Familien der „Herzkinder“ in allen Belangen ein und hält hierfür beeindruckende Angebote bereit. Einen wesentlichen Anteil hieran hat die Rechtsanwältin Dr. Alexandra Windsberger, die seit 2019 das Amt der 1. Vorsitzenden bekleidet. Trotz vielfältiger beruflicher und familiärer Verpflichtungen nimmt Dr. Alexandra Windsberger dieses Ehrenamt mit viel Enthusiasmus und Tatendrang wahr.

Weitere Informationen zum Verein Herzkrankes Kind Homburg/Saar e.V. können Sie der Webseite www.herzkrankes-kind-homburg.de entnehmen. Der Verein freut sich sowohl über Geld- als auch Sachspenden, insbesondere zur Ausstattung der Elternwohnung auf dem Homburger Klinikgelände.



Dr. Alexandra Windsberger

Zur Person:

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes
- Promotion mit einer Arbeit im Wirtschaftsstrafrecht an der Universität des Saarlandes
- Zugelassen als Rechtsanwältin seit 2019
- Strafverteidigerin „of counsel“ bei Schillo, Unternehmensvertretung Saarbrücken
- Seit April 2023 Senior Researcher (Post-Doc) und Habilitandin am Zentrum für HUMAN | DATA | SOCIETY an der Universität Konstanz





4. LAW Legal After Work

Olaf Jaeger | Rechtsanwalt | Saarbrücken

Unter dem Motto „KI bleibt unser Thema“ haben wir gemeinsam mit der e.Consult AG am 25. April 2024 zum 4. Mal eine sowohl informative wie auch dem Netzwerken dienende Veranstaltung durchgeführt – wieder einmal komplett ausgebucht.

Das Thema Künstliche Intelligenz in ihrer konkreten Anwendung wurde einerseits beleuchtet (sodass wir gemeinsam hinter die Kulissen schauen konnten) von Dr. Christoph Lafontaine, Projektleiter Digitalisierung, Ministerium der Justiz „Schreibautomat oder Artificial Intelligence – Wo steht die Justiz-IT?“. Sein Parforceritt durch ganz Deutschland belegte, dass überall – teilweise in kleinen Forschungsprojekten, teilweise schon in größeren Anwendungseinheiten – von massiv an der Anwendung zumindest von Bausteinen der KI gearbeitet wird.

Ergänzt wurde die Sichtweise sodann durch Dominik Bach-Michaelis, CEO e.Consult AG „Was bringt KI der Anwaltschaft im Alltag – Szenarien und Praxisbeispiele“, indem die verschiedensten Large Language Modelle und Anbieter gegenübergestellt wurden. Bereits heute sind für zahlreiche standardisierte Verfahren Lösungen am Markt erhältlich. Konkrete Anwendungen in der Akte und bei der Textbearbeitung rundeten das Bild ab.

Moritz Brunner (e.Consult München) moderierte die zahlreichen Fragen, die sich naturgemäß anschlossen, und einer der Kooperationspartner, die Debeka, präsentierte bereits in Kurzform die neue Kooperation des SAV zur betrieblichen Kranken-Zusatzversicherung (siehe gesonderter Artikel S. 24).

Bei wie immer gutem Essen und Getränken und lockerer Musik fanden sich zahlreiche Möglichkeiten unter den Anwesenden aus der Anwaltschaft, der Richterschaft, Rechtsabteilungen und Ministerien, um sich auszutauschen und weiter zu vernetzen. **Darum merken Sie sich bereits jetzt den nächsten avisierten Termin für das 5. LAW vor: Donnerstag, 7. November 2024.**





Fotos © e-Consult



Die Kommunikation mit der Justiz

- Eröffnung des ERV (2018); in Vorbereitung: GBA
- automatisierte Eingangsverarbeitung mit metadatenbasierter Aussteuerung und Zentralem Druckdienst
- Verbesserungen des Mein Justizpostfachs (BundID):
 - Nutzerführung/Barrierefreiheit/mobile Endgeräte, E-Mail-Push-Dienst
 - Einreichung von Anträgen an Rechtsantragstelle, Online-Verfahren
 - Umsetzung von Wohnschrift-Meldesperren in SAFE
 - Anmeldung am Akteneinsichtsportal
 - Generieren eines XJustiz-Datensatzes
- Anbindung e-Codex gemäß e-Evidence-VO/-RL

SAARLAN



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Saarländischen Anwaltvereins (SAV) 4. September 2024 um 17.30 Uhr im Gästehaus der Dillinger Hütte, Dillingen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 04. September, um 17.30 Uhr, im Gästehaus der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Heiligenbergstraße 72, 66763 Dillingen/Saar, lade ich hiermit recht herzlich ein.


Besonders hinweisen möchte ich darauf, dass wir im Anschluss an die Mitgliederversammlung, die gegen 18.30 Uhr endet, die anwesenden Mitglieder und Begleitpersonen noch zu einem gemeinsamen Barbecue einladen. Die Teilnahme hieran ist kostenfrei.

Für die Teilnahme am Barbecue bitten wir um verbindliche Anmeldung bis zum 23. August 2024, per Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle des Saarländischen Anwaltvereins (0681 - 5 12 59, info@saaranwalt.de). Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist keine Anmeldung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Bericht der Schatzmeisterin
 - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüferin
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl Kassenprüfer:in
7. Vorstellung und Beschluss über das Budget 2025
8. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Olaf Jaeger
Rechtsanwalt

Anmeldung zum Barbecue

Mittwoch, 4. September 2024 ab 18.30 Uhr
im Gästehaus der Dillinger Hütte, Dillingen



An den Saarländischen Anwaltverein (SAV)
Per Fax: 0681 - 5 12 59 oder
per EMail: info@saaranwalt.de

Hiermit melde ich mich zum Barbecue im Gästehaus der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke am 4. September 2024 ab 18.30 Uhr verbindlich an.

Ja, ich bringe eine Begleitperson mit.

Bitte senden Sie meine Anmeldebestätigung an:

Vorname: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Neue Kooperation des Saarländischen Anwaltvereins mit Debeka

Die Betriebliche Krankenversicherung zu Sonderkonditionen für Sie und Ihre Mitarbeitenden

Saskia Hölzer | Leiterin der Geschäftsstelle des SAV

Sie suchen neue Fachkräfte oder wollen bewährte Mitarbeitende an die Kanzlei binden? Mit einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) verschaffen Sie sich einen klaren Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung von Mitarbeitenden, denn sie lohnt sich für Arbeitgeber wie Angestellte.

Über den Rahmenvertrag des SAV e.V. können Sie Ihrer Belegschaft attraktive Sonderleistungen für Gesundheit & Vorsorge zu deutlich günstigeren Preisen bieten – selbst bei Einzelkanzleien mit nur einem oder einer Angestellten.

Gleichzeitig können Sie die Beiträge bis 50 Euro pro Monat und Fachkraft steuer- und sozialabgabenfrei als Betriebsausgaben verbuchen. Eine betriebliche Krankenversicherung bietet sich somit als nachhaltige Ergänzung zur Lohnerhöhung an und Sie tun damit im wahren Sinne des Wortes etwas für ein noch gesünderes Betriebsklima, das ganz nebenbei auch zu einem niedrigeren Krankenstand beitragen kann.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Keine Mindestbetriebsgröße – da Sie Mitglied im SAV e.V. sind
- Keine Gesundheitsprüfung
- Keine Wartezeiten
- Geringer Verwaltungsaufwand
- Niedrigerer Krankenstand
- motiviertere Angestellte & höhere Produktivität
- attraktive Wettbewerbsvorteile bei der Gewinnung von Mitarbeitenden
- Steuerersparnisse bis 50 Euro pro Monat und Arbeitnehmer
- die Debeka als erfahrener und verlässlicher Partner
- Einzige Bedingung: Um von den günstigen Konditionen zu profitieren müssen alle Arbeitgeber:innen – also alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei Mitglied im SAV e.V. sein.



Auf all diese Leistungen könnten Sie zu diesen Konditionen normalerweise nur zugreifen, wenn Sie mindestens 10 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in die Betriebliche Krankenversicherung aufnehmen würden. Durch Ihre Mitgliedschaft im Saarländischen Anwaltverein entfällt diese Beschränkung. Auch Einzelpersonen profitieren von dem vergünstigten Tarif. Und Ihre Angestellten können zusätzlich ihre Familien mitversichern.

Sie haben Fragen?

Kommen Sie zu unserem **Informationsabend am 27. Juni** in den Veranstaltungs-Saal im EG der Architektenkammer des Saarlandes, Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken, und informieren sich umfassend. Sprechen Sie mit uns und den Vertretern der Debeka gerne auch noch im Anschluss bei einem Glas Wein und Fingerfood.

Wir freuen uns auf Sie!

„Für“ wen signieren Sie?

Zur Rechtswirkung der qualifizierten elektronischen Signatur

Lisa-Kathrin Held | RAin | Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht | Saarbrücken

Gemäß § 130a Abs. 3 ZPO muss ein elektronisches Dokument entweder beim Versand mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, oder von der verantwortenden Person signiert und auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht werden. Es ist also Personenidentität bei der einfachen Signatur und sicherem Übermittlungsweg erforderlich.

In Anwaltssozietäten ist es nicht unüblich, dass der Schriftsatz nicht vom Verfasser qualifiziert signiert wird. Muss dann aber am Ende des Schriftsatzes maschinenschriftlich der Name der Kollegin oder des Kollegen stehen, der qualifiziert elektronisch signiert? Oder ist der Zusatz „für“ notwendig, weil es ansonsten an einem nach außen tretendem Bindeglied zwischen der Person der einfachen Signatur und der Person fehlt, die qualifiziert signiert und versendet?

Der BGH hat mit Beschluss vom 28.02.2024 – IX ZB 30/23 klargestellt: Signiert ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät verfasst und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form und reicht diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht ein, ist dies wirksam. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht.

Grund ist, dass eine qualifizierte elektronische Signatur dieselbe Rechtswirkung hat wie die handschriftliche Unterschrift einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Bereits bei der vor Einführung des beA geleisteten handschriftlichen Unterschrift war es nicht erforderlich, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt den Schriftsatz selbst verfasst hatte. „Maßgeblich war vielmehr allein, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt den gegebenenfalls von einem anderen formulierten Schriftsatz nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigte und unterschrieb (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juni 2005 - V ZB 45/04“ (BGH aaO). Ein Zusatz wie „für“ war bei der hand-

schriftlichen Unterschrift nicht notwendig. Gemäß dem Beschluss des BGH gilt für den elektronischen Rechtsverkehr nichts anderes. Die Verantwortung im Sinne des § 130 Abs. 3 Fall 1 ZPO für den Schriftsatz übernimmt, wie bei der handschriftlichen Unterschrift, die Person, die qualifiziert signiert.

Der Rechtsanwalt, der das zuvor von einem anderen verfasste elektronische Dokument, das auch mit dessen Namen und Berufsbezeichnung abschließt, qualifiziert elektronisch signiert, bringt wie mit seiner eigenhändigen Unterschrift ohne weitere Voraussetzungen im Zweifel seinen unbedingten Willen zum Ausdruck, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur auch eine entsprechende Verantwortung für einen bestimmenden Schriftsatz zu übernehmen und dessen Inhalt zu verantworten und den Mandanten als weiterer Hauptbevollmächtigter oder zumindest als Unterbevollmächtigter in Wahrnehmung des Mandats zu vertreten (vgl. BGH, Beschluss vom 14. März 2017 - XI ZB 16/16, WM 2017, 831 Rn. 10). Auch insoweit bedarf es daher keines klarstellenden Zusatzes eines Vertretungsverhältnisses, insbesondere nicht der Verwendung des Worts „für“ (BGH aaO).



Rechtliches aus Luxemburg

Stephan Wonnebauer | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Trier

Die Besteuerung der Überstunden wird wohl ab 2024 rechtmäßig sein

Die Besteuerung der Überstunden war nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Luxemburg nicht möglich. Erst die Änderung vom Juli 2023 hat dazu geführt. Denn hier hat die luxemburgische Ministerin unterschrieben, dass zwei neue Protokollziffern eingefügt wurden. Hier wurde dann ausdrücklich vereinbart, dass auch Teile von Einkünften besteuert werden können. Das war in dem alten DBA nicht der Fall. Diese Vorschrift wurde den Luxemburgern quasi untergejubelt. Denn nach der Rechtsprechung war es nach der These des BFH von der sogenannten Einkünfteeinheit nicht möglich, Einkunftsteile wie Überstunden gesondert in Deutschland zu besteuern. Das hat zwar das Bundesministerium der Finanzen so gesehen, wäre aber in einem Rahmen des Gerichtsverfahrens damit nicht durchgekommen.

Soweit also das Finanzamt darstellt, es hätte sich nichts geändert, ist dies nicht ganz richtig. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob tatsächlich eine rückwirkende Besteuerung der Überstunden überhaupt möglich ist, da dies eben nach dem alten DBA nicht der Fall war. Hier stand nicht „Teile von Einkünften“, sondern nur „Einkünfte“.

Diese Rechtsprechung stammt aus dem Jahr 1997. Soweit nun also die Konsultationsvereinbarung darstellt, dass die neue Rechtslage auf alle alten Fälle angewendet wird, wird dies in jedem Fall gerichtlich zu prüfen sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Finanzämter damit durchkommen.

Eine Lösung aus dem Dilemma könnte sein, dass auch in Deutschland Überstunden steuerfrei gestellt werden, so wie es die FDP jetzt fordert. Denn Deutschland wird dann nicht besteuern, wenn dies auch in Deutschland nicht gesetzlich möglich ist.

Auf der anderen Seite haben die luxemburger Unternehmer ab sofort die Möglichkeit, ihre Gehaltsstruktur

umzustellen. Überstunden müssen ja auch nicht ausbezahlt werden, sondern können abgefeiert werden, was in vielen Branchen üblich ist. Arbeitgeber haben auch die Möglichkeit, Arbeitszeitkonten einzuführen, wonach Überstunden zwar zunächst anfallen, jedoch später wieder abgefeiert werden können. Auch damit kann die Besteuerung ab dem Jahr 2024 praktisch umgangen werden.

50-Tage-Grenze kann mit 13.000-Euro-Grenze kombiniert werden

Grenzgänger können wie Gebietsansässige in der luxemburger Steuererklärung behandelt werden, wenn sie 90 % ihrer Einkünfte in Luxemburg erzielen.

Die Grenze gilt nur für den Grenzgänger. Das Einkommen des Ehegatten, der kein Grenzgänger ist, spielt hierfür keine Rolle. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen.

Die eine Ausnahme ist die 50-Tage-Regel. Sie besagt, dass der Grenzgänger bis zu 50 Tage außerhalb Luxemburgs arbeiten kann. 50 Tage machen bei Vollzeitarbeitsverhältnissen jedoch schon 22 % der Gesamtarbeitszeit aus. In diesem Falle wird jedoch fingiert, dass die 90 % eingehalten werden. Die zweite Ausnahme, die meistens auf Renten- oder Vermietungseinkünfte angewendet wird, besagt, dass die 90 % ebenfalls nicht gebrochen werden, solange die deutschen Einkünfte unter 13.000 Euro liegen.

Es war seit der Steuerreform fraglich, ob beide Regeln miteinander kombiniert werden können. Die Antwort lautete in der Vergangenheit eindeutig: Nein.

Das hätte jedoch bedeutet, dass Grenzgänger kein Homeoffice machen können, soweit sie Vermietungs- oder Kapitalerträge haben. Denn mangels Kombination der beiden Sonderregeln hätte man die 90 %-Grenze nicht erreicht. Auf eine aktuelle Anfrage in einem konkreten Fall hat das Büro Z die Kombinationsmöglichkeit bestätigt.



Deutscher **Anwalt** Verein
Luxemburg

Den Arbeitsarzt konsultieren

Grenzgänger unterliegen den Schutzvorschriften des luxemburgischen Arbeitsrechts. Die erste Bekanntschaft machen sie damit, wenn sie die Einstellungsuntersuchung wahrnehmen müssen.

Wer später jedoch unter der Last seiner Arbeit gesundheitliche Schäden erleidet, sollte diesen Weg auch kennen. Junge Arbeitnehmer stecken die Belastungen des Arbeitsalltags eher locker weg. Ältere Semester haben jedoch nach Jahrzehnten schwerer Arbeit das ein oder andere Malheur. Arbeitgeber erkennen dies an häufigem Krankmachen. Schlimmstenfalls führt dies dann auch noch zur Kündigung.

Gerade ältere Semester sollten daran denken, dass sie nicht nur für sich, sondern auch für Kind und Kegel Verantwortung tragen. Hier gibt es einen viel besseren Weg: **Wer gesundheitlich angeschlagen ist, muss sich also nicht bis zur Rente weiter quälen.**

Er kann beim Arbeitsarzt vorstellig werden. Dies kann auf eigene Initiative erfolgen oder durch den Arbeitgeber. Der Arbeitsarzt untersucht dann, ob die körperlichen Leiden mit der Arbeitsstelle zu tun haben. Wenn dies der Fall ist, werden Maßnahmen angeordnet wie zum Beispiel: angepasste Arbeitsschichten, reduzierte Zeiten oder erleichterte Arbeiten.

Bei schwerwiegenderen Krankheiten kann das Reclassement eingeleitet werden. Dies bedeutet, dass der Grenzgänger dann nur noch Teilzeit arbeitet. Den Gehaltsverlust kompensiert dann die luxemburgische Arbeitsverwaltung. Diese Maßnahme kann auch zeitlich befristet angeordnet werden, je nach Krankheitsbild.

Dies ist der richtige Weg für Grenzgänger, wenn man merkt, dass der Körper nicht mehr so mitmacht wie man will. Männer neigen hier oft zu falschem Stolz und plustern sich bei dem Arbeitsarzt noch einmal auf.

Die Familie hat jedoch nichts davon, wenn man aufgrund langwieriger Krankheiten irgendwann die Kündigung kassiert und dann keinen neuen Job mehr findet. Der luxemburger Arbeitsschutz ist hier im Grunde genommen vorbildlich. Grenzgänger sollten also diesen Weg kennen.

25 %-Grenze wird durch 50 %-Grenze ergänzt.

Grenzgänger möchten gerne mehr Homeofficearbeit leisten. In einigen Branchen ist dies praktisch möglich. Das Ansinnen scheiterte bislang an der sogenannten 25 %-Grenze im Sozialversicherungsrecht. Wer ab 25 % seiner Arbeitszeit im Wohnsitzland arbeitete, war dort sozialversicherungspflichtig. Das hatte für Grenzgänger zur Folge, dass sie aus dem luxemburgischen Sozialsystem ausgeschieden wären. Hieran hatte natürlich niemand Interesse.

Allerdings bedeuteten 25 %, ausgehend von gewöhnlich 220 Arbeitstagen, lediglich 55 Tage. Die meisten Grenzgänger orientierten sich aus pragmatischen Gründen an einer 50-Tage Grenze.

Ab dem 1. Juli 2023 wird dies nun anders sein. Deutschland und Luxemburg haben sich am 5. Juni 2023 dahingehend geeinigt, dass zumindest im Sozialversicherungsrecht nun eine 50 %-Grenze nicht überschritten werden darf.

Grenzgänger können demnach bis zu 110 Tagen – bei Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen – in Deutschland arbeiten, ohne die luxemburger Sozialversicherung zu verlieren. Die Vereinbarung ist auf Telearbeit beschränkt. Die 25 %-Grenze ist somit nicht abgeschafft, sondern nur um einen Sonderfall ergänzt worden. Telearbeit bedeutet nicht unbedingt Homeoffice, sondern Remote-Arbeiten im Allgemeinen.

Diese Vereinbarung hat allerdings keinen Einfluss auf das Steuerrecht. Hier gilt nach wie vor die 19-Tage Grenze. Im Einzelfall kann es also interessant sein, nun mehr im Homeoffice oder im Wohnsitzland Deutschland zu arbeiten. Das bedeutet Grenzgänger können zwei Tage Homeoffice leisten. Das Abkommen ist auf Homeoffice- bzw. Telearbeiten beschränkt.

Im Grunde genommen könnten jetzt viel mehr Grenzgänger Homeoffice leisten. Wie sich dies steuerlich bei ihnen auswirkt, kann man vorab berechnen lassen.

Juristische Fortbildungen für Anwältinnen und Anwälte 2024



JUNI
14

ONLINE
Der Vergütungsanspruch im Bauvertrag
Christine Haumer
5 FAO-Stunden
9:00 – 15:15 Uhr



Empfohlen

JUNI
18

ONLINE
Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen
Karin Scheungrab
2,5 Stunden
14:00 – 16:30 Uhr



JUNI
20

ONLINE
Polnischer Erbrechtsnachmittag
Sabina Ociepa
2,5 FAO-Stunden
14:00 – 17:15 Uhr



JUNI
21

Erbenhaftung
Dr. Stephanie Herzog
5 FAO-Stunden
11:00 – 17:15 Uhr



JUNI
28

ONLINE
Methoden der Unternehmensbewertung
Prof. Dr. Jürgen Mertens
5 FAO-Stunden
9:00 – 15:00 Uhr



Empfohlen

JULI
3

Kartellrecht und Compliance
Manuel Schauer
1,5 FAO-Stunden
17:00 – 19:00 Uhr

Infos und Anmeldung: sav-service.de/fortbildungen